



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger Nr. 56 / 2010 vom 30. November 2010

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Heino Bork
Tel.: 040.428 75-9017

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
2	Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge Angewandte Informatik Bachelor, Technische Informatik Bachelor und Informatik Master an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
4	Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
8	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA)
10	Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Erste Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge
Angewandte Informatik Bachelor, Technische Informatik Bachelor und Informatik Master
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 26.11.2010

Der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26.11.2010 gem. § 81 Abs. 4 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 06. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) die „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Studiengänge Angewandte Informatik Bachelor, Technische Informatik Bachelor und Informatik Master an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung als Eilmaßnahme erlassen.

§ 1 Änderungen

1. Die Tabellen zur Bestimmung der Gesamtnote, die in allen drei Prüfungsordnungen im § 9 (2) dargestellt sind, werden geändert.

Angewandte Informatik (Bachelor) neu

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2305			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1987	bis	2304	Punkte	sehr gut
über und genau	1510	bis	1986	Punkte	gut
über und genau	1033	bis	1509	Punkte	befriedigend
über und genau	795	bis	1032	Punkte	bestanden

Angewandte Informatik (Bachelor) alt

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2305			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2067	bis	2304	Punkte	sehr gut
über und genau	1590	bis	2066	Punkte	gut
über und genau	1113	bis	1589	Punkte	befriedigend
über und genau	795	bis	1112	Punkte	bestanden

Technische Informatik (Bachelor) neu

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2349	bis	2430	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2025	bis	2348	Punkte	sehr gut
über und genau	1539	bis	2024	Punkte	gut
über und genau	1053	bis	1538	Punkte	befriedigend
über und genau	810	bis	1052	Punkte	bestanden

Technische Informatik (Bachelor) alt

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	2349			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	2106	bis	2348	Punkte	sehr gut
über und genau	1620	bis	2105	Punkte	gut
über und genau	1134	bis	1619	Punkte	befriedigend
über und genau	810	bis	1133	Punkte	Bestanden

Informatik (Master) neu

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1740	bis	1800	Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1500	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1140	bis	1499	Punkte	gut
über und genau	780	bis	1139	Punkte	befriedigend
über und genau	600	bis	779	Punkte	Bestanden

Informatik (Master) alt

	Gesamtnote				Abschlussnote
über und genau	1740			Punkte	ausgezeichnet
über und genau	1560	bis	1739	Punkte	sehr gut
über und genau	1200	bis	1559	Punkte	gut
über und genau	840	bis	1199	Punkte	befriedigend
über und genau	600	bis	839	Punkte	bestanden

Die Notengrenzen sind – zugunsten der Studierenden – abgesenkt worden. Der Grund ist die fehlerhafte Bestimmung der alten Grenzen. (Beispielsweise galt bisher: Ist die gewichtete Durchschnittsnote zwischen 10 und kleiner als 13, so ist die Gesamtnote gut. Richtig ist: Ist die gewichtete Durchschnittsnote zwischen 9,5 und kleiner als 12,5, so ist die Gesamtnote gut.)

2. In der Prüfungsordnung Informatik Master werden Schreibfehler korrigiert:

- a. Im einleitenden Absatz wird „Masterstudiengang Technische Informatik“ durch „Masterstudiengang Informatik“ ersetzt.
- b. §7(2) muss es heißen „ ... geht mit dem Faktor 30 gewichtet in die Gesamtnote ein“ anstelle von Faktor 15. Die Tabelle §6(1) enthält bereits den korrekten Wert.
- c. §7(1) muss heißen „ ... alle Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester ... „ anstelle von „ ... Studienjahre ...“.
- d. In § 7(2) S. 3 wird das Wort „Bachelorthesis“ durch das Wort „Masterthesis“ ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Die Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 26. November 2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum
Konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
vom 26.11.2010**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26.11.2010 nach §108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 11.11.2010 beschlossene „Ordnung über den Zugang und die Auswahl zum Konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ an der Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	1
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	3
§ 4 Zulassungsverfahren.....	3
§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“	3
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester.....	4
§ 8 In-Kraft-Treten	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule erworben hat.

(2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig oder vergleichbar im Sinne des § 2 Abs. 1 ist, trifft die Auswahlkommission (§ 7). Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein Bachelorabschluss im Umfang von 210 Leistungspunkten. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, innerhalb von zwei Semestern die fehlenden 30 Leistungspunkte im Rahmen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der HAW Hamburg in Absprache mit der Auswahlkommission nachzuholen.

§ 3 Auswahlvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Auswahl im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die besondere Eignung und Motivation nach Absatz 2 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Diplom- oder Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3,
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.

(3) Der qualifizierte Diplom- bzw. Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,0 abgeschlossen wurde. Zur Verbesserung der Note um jeweils 0,1 führen:

1. einschlägiges hochschulpolitisches, gesellschaftliches oder politisches Engagement im Umfang von mindestens einem Jahr,
2. einschlägige berufliche Tätigkeiten während oder nach dem ersten Studium von mindestens einem Jahr, einschlägige Erfahrungen in Forschung, Konzeptentwicklung, Modellprojekten, Publikationen,
3. Auslandserfahrungen in Einrichtungen im Feld Sozialer Arbeit im Umfang von mindestens 6 Monaten.

Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen vorbehaltlich zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen. Der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums ist bis zum 31. Mai zu erbringen.

(4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben im Umfang von maximal drei Seiten, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. mit welchen Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber das Studium aufnehmen möchte,
2. welche Ziele mit der Entscheidung zum Studium verfolgt werden,
3. inwieweit sie oder er mit dem Studium an eigene wissenschaftliche Arbeiten anknüpfen will und
4. welche wissenschaftlichen Fragestellungen sie oder er in Bezug auf die soziale Teilhabe im Studium weiter verfolgen möchte.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 7) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit vier von vier Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss mit deutscher Unterrichtssprache an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Um die Sprachkenntnis zu belegen, ist der Nachweis über das Bestehen einer der folgenden Sprachtests dem Bewerbungsschreiben beizulegen: „TestDaF“, „Gr. Dt. Sprachdiplom Goetheinstitut C1“ oder „DSH“.

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleich für behinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 4 Bildung der Rangliste für die Zulassung

(1) Die Rangliste für die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ errechnet sich aus der Bepunktung der Abschlussnote des Studiums sowie der Bepunktung des Motivationsschreibens. Insgesamt können maximal 8 Punkte erreicht werden.

(2) Für die Abschlussnote werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 = 4 Punkte

Note 1,3 = 3 Punkte

Note 1,7 = 2 Punkte

Note 2,0 = 1 Punkt

(3) Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§7) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit vier von vier Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Die Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

§ 5 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

a) das Abschlusszeugnis des Bachelor- bzw. Diplomstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,

b) Lebenslauf,

c) Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 5,

d) Motivationsschreiben gem. § 3 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Wenn mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden sind, die die Mindestnote von 2,0 und die nötigen 4 Punkte für das Motivationsschreiben vorweisen können, tritt eine Auswahl entsprechend des NC ein. Haben mehr Bewerberinnen und Bewerber den gleichen NC entscheidet das Los.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. bei der Hochschule eingereicht wird.

§ 7 Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Department Soziale Arbeit eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, davon müssen zwei Mitglieder Hochschullehrer und ein Mitglied wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in sein. Hinzu kommt ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Feststellung der der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach § 2 Abs. 1
- b) Feststellung der besonderen Motivation nach § 3 Abs. 4
- c) Festlegung der Rangliste nach § 4
- d) Festlegung der Auflagen für die nachzuholenden Leistungspunkt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten nach § 2 Abs. 2.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Bewerberinnen und Bewerber, die in ein höheres Fachsemester zugelassen werden möchten, müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen und können entsprechend der Einstufungsbescheinigung der Studienfachberatung zugelassen werden, sofern eine ausreichende Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

Hamburg, den 26. November 2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangs- und Auswahlordnung
der Fakultät Wirtschaft und Soziales
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)
für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA)**

Vom 26.11.2010

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26.11.2010 nach §108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 11.11.2010 beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber zum weiterbildenden Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften der Fakultät Wirtschaft und Soziales auf der Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes – HZG – vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 26. Mai 2009 (HmbGVBl. 2009 S. 160), und der „Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) vom 8. Juli 2005, zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (Amt. Anz. 2005 S. 1401, 2006 S. 1535), die Vorschriften der Zulassungsverordnung der HAW Hamburg vom 28.09.2001 (HmbHVBl. S. 413) sowie §§ 2 und 3 der Immatrikulationsordnung der HAW Hamburg vom 25.11.2004 (Amtl. Anz. 2005, S. 51).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Magisterstudium mit mindestens 210 Leistungspunkten (CPs) oder eines einschlägigen Diplomstudiums;
- b) Abschluss des unter Punkt a) genannten vorhergehenden Studiums mit einer jeweiligen Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,25),
- c) bei Bewerbungsschluss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens,
- d) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer Leitungs-, Stabs- oder Referentenfunktion oder zumindest ernsthafte nachweisbare Bestrebungen, eine solche Funktion oder eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die Nachweise zu a) bis d) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht. Der Nachweis zu d) ist durch eine schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Stelle bzw. durch Referenzen über unternehmerische Aktivitäten und eine schriftlichen Firmenpräsentation zu erbringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die ggf. fehlenden 30 Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Studienleistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen vorbehaltlich zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem

arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung beizufügen.

(4) Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen grundständigen Studiums ist zum Zugang zu diesem weiterbildenden Masterstudium ebenfalls berechtigt, wer eine Eingangsprüfung bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Zur näheren Regelung wird auf die „Eingangsprüfungsordnung der HAW Hamburg“ in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung erfüllen, wird eine Auswahl getroffen, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Kapazitätsgrenze von 24 Studienplätzen übersteigt.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden in eine Rangfolge nach der Gesamtnote des in § 2 Abs. 1 a des Studienabschlusses gebracht. Die ersten 24 Bewerberinnen bzw. Bewerber werden ausgewählt.

(3) Besteht bei der Vergabe Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber und Studienbewerberinnen wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und einem weiteren Mitglied, das als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrender im Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement tätig ist. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

(3) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 c) und d) dient.

(4) Die Auswahlkommission wird durch die Leitung des Departments Pflege & Management eingesetzt.

§ 5 In-Kraft-Treten, Schlussbestimmung

Diese Zugangsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2011.

Hamburg, den 26. November 2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge
Außenwirtschaft/Internationales Management,
Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und
Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre
des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom 26.11.2010

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26.11.2010 nach §108 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 11.11.2010 beschlossene „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung befristet bis zum 29.02.2012 genehmigt.

§ 1 Zweck

Bewerberinnen und Bewerber haben ungeachtet der Zugangsvoraussetzungen der §§ 37, 38 HmbHG und des aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Satzungsrechts der HAW die in dieser Zugangsordnung aufgeführten weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich einerseits um ein anonymes Testverfahren, an dem alle Bewerberinnen und Bewerber teilnehmen müssen, andererseits um eine besondere Vorbildung in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse.

Bei dem anonymen Testverfahren handelt es sich um ein internetbasiertes Selbsttestverfahren, das es den Bewerberinnen und Bewerbern ermöglicht, sich über die Ziele und Anforderungen des Studiums in dem betreffenden Studiengang zu informieren. Dadurch soll erreicht werden, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber die richtige Studienwahl trifft.

Die besondere Vorbildung in Gestalt besonderer englischer Sprachkenntnisse wird vorausgesetzt, damit die Bewerberinnen und Bewerber den hohen Anforderungen des Studiums an die englischen Sprachkenntnisse entsprechen. Die besonderen englischen Sprachkenntnisse sind je nach den Anforderungen des Studiums unterschiedlich.

Im Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management müssen die Studierenden imstande sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu folgen, an ihnen in englischer Sprache aktiv teilzunehmen sowie Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Bachelorthesis in englischer Sprache zu erbringen. Diesen sprachlichen Anforderungen genügen Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens das Niveau B 2 nach dem Europäischen Referenzrahmen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen können.

In den Bachelorstudiengängen Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre müssen die Studierenden imstande sein, Lehrinhalte, die mündlich und schriftlich in englischer Sprache vermittelt werden (z.B. Vorträge, Lehrmaterialien, Fallstudien), zu verstehen und zu bearbeiten. Bei den Bachelorstudiengängen Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre handelt es sich darüber hinaus um Studiengänge, auf die konsekutive Masterstudiengänge aufbauen, für die die gleichen sprachlichen Anforderungen gelten wie für den Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management. Diesen sprachlichen Anforderungen genügen Bewerberinnen und Bewerber, die das Niveau B 1 nach dem Europäischen Referenzrahmen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) mindestens nachweisen können.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Voraussetzungen sind nach § 37 Absatz 2 HmbHG zusätzlich nachzuweisen:

a) Teilnahme an einem internetbasierten Selbsttestverfahren. An dem Test muss die Bewerberin oder der Bewerber nur teilnehmen, d.h. eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selbsttestverfahren wird als Online-Befragung bei der Antragstellung durchgeführt.

b) Besondere englische Sprachkenntnisse

aa) für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management durch Vorlage

aaa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte),

bbb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens) oder

ccc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aaa) und bbb) genannten Leistungen gleichwertig sind.

bb) für die Studiengänge Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre durch Vorlage

aaa) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 13 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 10 Punkte),

bbb) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens) oder

ccc) einer Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen, die den unter den Buchstaben aaa) und bbb) genannten Leistungen gleichwertig sind.

(2) Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach-/Hochschulreife eine Prüfungsleistung erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zu berücksichtigen (Gewichtung der Prüfungsleistung: 50%).

(3) Weitere Regelungen über die anerkannten englischen Sprachtests sowie über die Bescheinigung der im Ausland erbrachten gleichwertigen Leistungen ergeben sich aus Anlage I (Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management) und Anlage II (Bachelorstudiengänge Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre und Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre). Die Anlagen sind gleichrangiger Bestandteil dieser Zugangsordnung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2011. Die „Ordnung über den Zugang zum Studium in dem Bachelorstudiengang Außenwirtschaft/Internationales Management“ vom 23. November 2006 (Hochschulanzeiger 4/2006 S.6) tritt zum 30. November 2010 außer Kraft.

Hamburg, den 26.11.2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage I zu § 2 Absatz 3 der „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management

1. Anerkannte englische Sprachtests

Für den Studiengang Außenwirtschaft/Internationales Management (B2 europäischer Referenzrahmen)

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 83

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 220

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 550

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: 6

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

FCE (First Certificate in English): A, B

CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C

CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

Hamburg, den 26.11.2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage II zu § 2 Absatz 3 der „Zugangsordnung für die Bachelorstudiengänge Außenwirtschaft/Internationales Management, Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“

Bachelorstudiengänge Logistik/ Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre

1. Anerkannte englische Sprachtests

Für die Studiengänge Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre und Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (B1 europäischer Referenzrahmen)

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 60

1.2 TOEFL CBT (Test of English as a Foreign Language – Computer-Based Testing) Mindestergebnis: score 170

1.3 TOEFL PBT (Test of English as a Foreign Language – Paper-Based Testing) Mindestergebnis: score 497

1.4 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training)
Mindestergebnis: 4,5

1.5 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

FCE (First Certificate in English): A, B, C

CAE (Certificate in Advanced English): A, B, C

CPE (Certificate of Proficiency in English): A, B, C

3. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

Hamburg, den 26.11.2010

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg